



## AGB – Dienstleistungen

|                      |                                                                                                                                                                                           |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Identifikation:      | FQ-CH-C-SRV-1003                                                                                                                                                                          |
| Version:             | 3                                                                                                                                                                                         |
| Gültig ab:           | 01.07.2013                                                                                                                                                                                |
| Referenz:            | Version 3: Namensänderung / Umwandlung in AG<br>Version 2.1: Adressänderung                                                                                                               |
| 1stQuad Solutions AG | Schaffhauserstrasse 374   CH-8050 Zürich-Oerlikon<br><br>+41 44 310 50 40   <a href="mailto:info@1stquad.com">info@1stquad.com</a>   <a href="http://www.1stquad.com">www.1stquad.com</a> |
| Ansprechperson       | Michael Hofer   CEO<br><br>+41 79 825 35 08   <a href="mailto:mhofer@1stquad.com">mhofer@1stquad.com</a>                                                                                  |



## *Inhalt*

|                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------|----|
| 1. Allgemeines.....                                             | 3  |
| 1.1. Geltungsbereich.....                                       | 3  |
| 1.2. Kontaktpersonen.....                                       | 3  |
| 1.3. Vertragsleistungen .....                                   | 3  |
| 1.4. Durchführung der Vertragsleistungen .....                  | 3  |
| 1.5. Mitwirkungspflichten.....                                  | 4  |
| 1.6. Vergütungen.....                                           | 4  |
| 1.7. Zahlungsbedingungen Allgemein.....                         | 4  |
| 1.8. Termine.....                                               | 4  |
| 1.9. Nutzungsrechte .....                                       | 5  |
| 1.10. Rechtsgewährleistung.....                                 | 5  |
| 1.11. Haftung .....                                             | 6  |
| 1.12. Geheimhaltungspflicht.....                                | 6  |
| 1.13. Datenschutz.....                                          | 6  |
| 1.14. Abwerbeverbot.....                                        | 6  |
| 1.15. Referenzen .....                                          | 6  |
| 1.16. Ausserordentliches Kündigungsrecht.....                   | 7  |
| 1.17. Verhältnis zu anderen Anhängen .....                      | 7  |
| 1.18. Anwendbares Recht und Rechtsweg .....                     | 7  |
| 2. Werkvertrag.....                                             | 7  |
| 2.1. Anwendung .....                                            | 7  |
| 2.2. Mitwirkungspflichten bei werkvertraglichen Leistungen..... | 8  |
| 2.3. Abnahme .....                                              | 8  |
| 2.4. Sachgewährleistung.....                                    | 8  |
| 2.5. Zahlungsbedingungen beim Werkvertrag .....                 | 9  |
| 2.6. Änderungskosten .....                                      | 9  |
| 2.7. Kündigung .....                                            | 9  |
| 3. Einfacher Auftrag.....                                       | 9  |
| 3.1. Anwendung .....                                            | 9  |
| 3.2. Zahlungsbedingungen beim Einfachen Auftrag.....            | 9  |
| 3.3. Aufwandschätzungen / Budgets .....                         | 10 |
| 3.4. Namentlich benannte 1stQuad Solutions AG Mitarbeiter.....  | 10 |
| 3.5. Vertragsdauer / Kündigung.....                             | 10 |



|                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| 4. Personalausleihe .....                                           | 10 |
| 4.1. Anwendung .....                                                | 10 |
| 4.2. Betreuung des 1stQuad Solutions AG Personals .....             | 10 |
| 4.3. Einsatzgebiet des 1stQuad Solutions AG Personals .....         | 11 |
| 4.4. Anstellungsbedingungen des 1stQuad Solutions AG Personals..... | 11 |
| 4.5. Festanstellung von 1stQuad Solutions AG Personal .....         | 11 |
| 4.6. Ersatz bei Krankheit.....                                      | 11 |
| 4.7. Kündigung des Verleihvertrages.....                            | 11 |
| 5. Unterschriften.....                                              | 12 |

## *1. Allgemeines*

### *1.1. Geltungsbereich*

- I. Diese AGB der 1stQuad Solutions AG sind Vertragsbestandteil aller Offerten, Auftragsbestätigungen und aller zwischen 1stQuad Solutions AG und dem Kunden („Kunde“) abgeschlossenen Verträge für Dienstleistungen der 1stQuad Solutions AG.
- II. AGB und Offerte, Auftragsbestätigung oder Einzelvertrag bilden zusammen den zwischen den Parteien vereinbarten Vertrag („Vertrag“). Der Vertrag wird rechtsgültig vereinbart, indem der Kunde die Offerte, die Auftragsbestätigung oder den Einzelvertrag unterzeichnet und 1stQuad Solutions AG retourniert.
- III. Änderungen und Ergänzungen am Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen die rechtsgültigen Unterschriften der Vertragsparteien tragen.
- IV. Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam oder werden sie während der Vertragsdauer unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtsgültige zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für eine Rechtslücke im Vertrag.
- V. Die Bestimmungen dieser Ziffer 0 gelten für die werk- (Ziffer 2) und die auftragsrechtlichen Leistungen (Ziffer 3) sowie für den Personalverleih (Ziffer 4).

### *1.2. Kontaktpersonen*

- I. Die Kontaktpersonen für die technische Zusammenarbeit (Auftragsverantwortliche), beziehungsweise der Ansprechpartner für kommerzielle Fragen im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen seitens Kunde und 1stQuad Solutions AG sind jeweils im Vertrag benannt.
- II. Wird von einer Vertragspartei während der Dauer des Vertrages eine andere Kontaktperson eingesetzt, so hat sie dies der anderen Vertragspartei schriftlich, per E-Mail oder mündlich mitzuteilen.

### *1.3. Vertragsleistungen*

Die Vertragsleistungen („Vertragsleistungen“) sind spezifizierte Arbeiten gemäss den jeweiligen Verträgen (und den zugrundeliegenden Pflichtenheften, sofern sie integrierender Bestandteil des Vertrages geworden sind). Die Verträge definieren die zu leistenden Vertragsleistungen im Einzelnen. Sie umfassen alle durch die 1stQuad Solutions AG gemäss diesem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen, und können z.B. Beratung, Coaching, Personalausleihe, Entwicklungs-, Test-, Trainingsarbeiten sowie die Herstellung und das Überlassen der zugehörigen Software, technischer Unterlagen, Prototypen und dergleichen umfassen. Schuldet 1stQuad Solutions AG ein Arbeitsergebnis, das dem Kunden zu übergeben ist, wird dieses als "Arbeitsresultat" bezeichnet.

### *1.4. Durchführung der Vertragsleistungen*

1stQuad Solutions AG führt die Vertragsleistungen aus. Sie ist berechtigt, Arbeiten durch Dritte als Subunternehmer ausführen zu lassen.

## ***1.5. Mitwirkungspflichten***

- I. Für die Funktionstüchtigkeit des vom Kunden der 1stQuad Solutions AG zur Auftragserfüllung beigestellten Materials, wie Hard- und Software am Arbeitsplatz der Mitarbeiter von 1stQuad Solutions AG, bleibt der Kunde verantwortlich. Er trägt allfällige Wartungs-, Reparatur- und Ersatzkosten.
- II. Für Schäden, welche der 1stQuad Solutions AG durch beigestelltes Material direkt oder indirekt erwachsen, haftet der Kunde verschuldensunabhängig.
- III. Der Kunde verpflichtet sich, 1stQuad Solutions AG rechtzeitig alle notwendigen Informationen über seine Zielsetzungen und organisatorischen Gegebenheiten zu liefern sowie die technischen und betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen, welche für die Erbringung der Leistungen von 1stQuad Solutions AG notwendig sind.

## ***1.6. Vergütungen***

Der Kunde bezahlt der 1stQuad Solutions AG für die Erbringung der Vertragsleitungen gegen detaillierte Rechnungsstellung die in den jeweiligen Verträgen einzeln bezifferten Vergütungen für die Vertragsleitungen und zusätzlich Spesen wie projektbedingte Reisespesen, Foto- und Reprokosten, Telefonspesen, Korrespondenzkosten und Porti.

## ***1.7. Zahlungsbedingungen Allgemein***

- I. Der Kunde leistet die Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung.
- II. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. 1stQuad Solutions AG ist seinen eigenen Leistungspflichten gemäss Vertrag so lange enthoben, als der Kunde sich in Verzug befindet. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung der gesetzlichen Verzugsrechte durch 1stQuad Solutions AG.
- III. Verzug löst ohne besondere Mahnung einen Verzugszins aus in der Höhe von vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank am Tag der Fälligkeit.
- IV. Die vereinbarten Zahlungstermine gelten in jedem Falle, insbesondere auch bei nicht durch die 1stQuad Solutions AG verschuldete Verzögerungen im Projektablauf.
- V. Zahlungen haben unabhängig von geltend gemachten Gewährleistungs- oder Haftungsansprüchen fristgerecht zu erfolgen.
- VI. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis von 1stQuad Solutions AG, eigene Forderungen mit Forderungen der 1stQuad Solutions AG zu verrechnen.

## ***1.8. Termine***

- I. Die Termine sind im Vertrag festhalten. Sobald absehbar ist, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, muss die Gegenpartei unverzüglich benachrichtigt werden. Termine verlängern sich angemessen, wenn (a) 1stQuad Solutions AG Informationen, die sie zur Erbringung der Vertragsleitungen benötigt, nicht rechtzeitig erhält, oder wenn der Kunde diese nachträglich ändert; (b) der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder Mitwirkungspflichten im Rückstand ist oder die Zahlungsbedingungen nicht einhält; (c) Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens oder Möglichkeiten von 1stQuad Solutions AG liegen.
- II. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung sind alle vereinbarten Termine als Richtwerte zu betrachten.

## *1.9. Nutzungsrechte*

- I. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, verbleiben sämtliche Rechte an den gemäss dem Vertrag erstellten Arbeitsresultaten bei 1stQuad Solutions AG. Nach vollständiger Bezahlung gewährt 1stQuad Solutions AG dem Kunden das nicht übertragbare, zeitlich unbeschränkte und nicht ausschliessliche Recht, die Arbeitsresultate für seine internen Geschäftszwecke im Rahmen der im Vertrag genannten Befugnis zu nutzen.
- II. Sofern es sich beim Arbeitsresultat um ein Computerprogramm handelt, darf es nur in der in der im Vertrag genannten Konfiguration bzw. auf der dort genannten Systemplattform genutzt werden. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, dürfen von den Computerprogrammen keine zusätzlichen Kopien erstellt oder Veränderungen oder Bearbeitungen durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Computerprogramme Dritten weder ganz noch teilweise zu übertragen, zu überlassen oder sonst wie zugänglich zu machen. Mit Ausnahme des Nutzungsrechts gemäss dieser Ziffer 1.9 bleiben sämtliche Rechte an den Arbeitsresultaten bei 1stQuad Solutions AG bzw. einem allfälligen Lizenzgeber von 1stQuad Solutions AG.
- III. Teile der Arbeitsresultate können von Drittenparteien stammen und insbesondere auch Open Source Software beinhalten („Drittsoftware“). Die Nutzung der Drittsoftware bestimmt sich nach den Lizenzbedingungen der Drittsoftware, wobei für die Abnahme, die Gewährleistung und die Haftung von 1stQuad Solutions AG die Bestimmungen des Vertrages gelten und nur für den Dritten die entsprechenden Bestimmungen der Lizenzbedingungen der Drittsoftware gelten. Die Lizenzbedingungen der Drittsoftware sind jeweils in einem entsprechenden File in der Drittsoftware selber aufgenommen und können dort durch den Kunden konsultiert werden. Mit dem Abschluss dieses Vertrages anerkennt der Kunde, dass die Lizenzbedingungen der Drittsoftware auf die Drittsoftware Anwendung finden. Sollten die Lizenzbedingungen der Drittsoftware nicht gültig sein, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## *1.10. Rechtsgewährleistung*

- I. 1stQuad Solutions AG verteidigt den Kunden gegen alle im Zusammenhang mit der vertragsgemässen Nutzung von Arbeitsresultaten erhobenen Ansprüche wegen Verletzung eines im Land, wo die Arbeitsresultate durch den Kunden vertragsgemäss genutzt werden, bestehenden Schutzrechtes, wie eines Urheber-, Patent- oder Markenrechts, sofern (a) 1stQuad Solutions AG vom Kunden innerhalb von 30 Kalendertagen von der Schutzrechtsverletzung oder der behaupteten Schutzrechtsverletzung schriftlich benachrichtigt wird, (b) der Kunde 1stQuad Solutions AG alle für die Erledigung der Streitsache notwendigen Informationen und jede zumutbare Zusammenarbeit und Unterstützung gewährt, (c) der Kunde 1stQuad Solutions AG die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt 1stQuad Solutions AG den Rechtsstreit auf ihre Kosten.
- II. Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden oder ist dies nach dem Ermessen von 1stQuad Solutions AG wahrscheinlich, hat 1stQuad Solutions AG die Wahl, entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der betreffenden Arbeitsresultate zu verschaffen, diese zu ersetzen oder so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht oder diese Leistungen zurückzunehmen und dem Kunden die von diesem geleistete Vergütung zurückzuerstatten. Andere Ansprüche stehen dem Kunden gegenüber 1stQuad Solutions AG nicht zu.

### *1.11. Haftung*

1stQuad Solutions AG haftet für Personenschäden unbeschränkt und für Sachschäden pro Vertragsverletzung bis zum Betrag von Fr. 30'000.--. Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen oder Personalkosten des Kunden, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Schäden aus Datenverlust, wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### *1.12. Geheimhaltungspflicht*

- I. Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen, die die andere Partei offenlegt oder von denen sie Kenntnis erhält, wie Akten, Studien, Geschäftsunterlagen, Konzepte oder Protokolle, vertraulich; diese Informationen dürfen nur im Rahmen der Vertragserfüllung verwendet und Dritten, die nicht zur Vertragserfüllung beigezogen werden, nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Zu den vertraulichen Informationen von 1stQuad Solutions AG gehören auch die Arbeitsergebnisse.
- II. Beide Parteien erklären, dass sie ihren Partnern, Mitarbeitern und Arbeitnehmern, welche Kenntnisse von den besagten Informationen erhalten, vor Arbeitsaufnahme entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

### *1.13. Datenschutz*

Beide Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten der anderen Partei nur zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages zu bearbeiten. Insbesondere wird 1stQuad Solutions AG Personendaten des Kunden nur unter Beachtung der ihr vom Kunden hierfür erteilten Weisungen verwenden und Dritten nicht zugänglich machen. Beide Parteien werden beim Umgang mit Personendaten die anwendbaren Bestimmungen des Schweizer Datenschutzgesetzes beachten und insbesondere angemessene organisatorische und technische Massnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Veränderung, Zerstörung oder Bekanntgabe der Daten treffen.

### *1.14. Abwerbeverbot*

- I. Die Anstellung von Mitarbeitern von 1stQuad Solutions AG oder die direkte oder indirekte Inanspruchnahme von Leistungen dieser Mitarbeiter während der Dauer eines Vertrages und innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung darf nur mit schriftlichem Einverständnis von 1stQuad Solutions AG erfolgen.
- II. Der Kunde verpflichtet sich, 1stQuad Solutions AG für jede Verletzung dieser Ziffer eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 100'000.-- zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung des Abwerbeverbotes. 1stQuad Solutions AG ist zudem berechtigt, den darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- III. Diese Ziffer 1.14 gilt nicht für die Personalausleihe gemäss Ziffer 4.

### *1.15. Referenzen*

- I. 1stQuad Solutions AG ist es gestattet, den Kunden als Referenz anderen Kunden gegenüber zu nennen und in Präsentation oder anderen Unterlagen in einem konkreten Offertprozess das Logo sowie den Firmennamen des Kunden aufzuführen und eine kurze Projektbeschreibung abzugeben.

- II. Nur mit schriftlichem Einverständnis des Kunden ist 1stQuad Solutions AG zudem berechtigt, das Logo, den Firmennamen, die Projektbeschreibung zur Verlinkung des eigenen Internetauftritts sowie in den Firmenbroschüren zu Referenzzwecken zu nutzen.
- III. Dabei legt 1stQuad Solutions AG aber keine vertraulichen Informationen des Kunden offen.

### *1.16. Ausserordentliches Kündigungsrecht*

- I. Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn die andere Partei
  - zahlungsunfähig wird;
  - ein Nachlassverfahren beantragt oder einen Nachlassvertrag abschliesst oder ein ähnliches Verfahren unter Konkurs- oder Insolvenzrecht durchläuft;
  - ihre Geschäftstätigkeit aufgibt.
- II. Zudem sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag gemäss den Bestimmungen von Art. 107 ff. OR aufzulösen, wenn die andere Vertragspartei eine Vertragsverletzung begeht und diese trotz einer schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens 30 Arbeitstagen nicht behebt. Andere Bestimmungen zu Vertragsverletzungen im Vertrag gehen dieser Bestimmung vor.
- III. Der Kunde wird 1stQuad Solutions AG in jedem Fall sämtliche vertragsgemäss erbrachten Leistungen bis zur Vertragsauflösung vergüten.

### *1.17. Verhältnis zu anderen Anhängen*

Die unter diesen AGB abgeschlossenen Verträge gelten unabhängig voneinander.

### *1.18. Anwendbares Recht und Rechtsweg*

- I. Beide Parteien sind darin bestrebt, ein partnerschaftliches Verhältnis zu pflegen. Ziel des Vertrages ist es, Bedingungen zu schaffen, die eine reibungslose und effiziente Erfüllung der Vertragsleistungen ermöglichen. Treten ernsthafte Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte auf, so bemühen sich beide Parteien, die Angelegenheit fair und möglichst unter Ausschöpfung aller Schlichtungsmöglichkeiten zu regeln. Diese Bestimmung hindert eine Partei aber nicht daran, jederzeit die ordentlichen Gerichte anzurufen.
- II. Die Verträge unterliegen dem materiellen Schweizer Recht (unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts).
- III. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunde und 1stQuad Solutions AG sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitze von 1stQuad Solutions AG, Zürich zuständig. 1stQuad Solutions AG ist aber auch berechtigt, den Kunden am Sitz des Kunden zu belangen.

## *2. Werkvertrag*

### *2.1. Anwendung*

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge für die Erstellung eines Werkes im Sinne von OR Art. 363 ff.

## 2.2. *Mitwirkungspflichten bei werkvertraglichen Leistungen*

Zusätzlich zu den in Ziffer 1.5 aufgeführten Mitwirkungspflichten wird der Kunde bei werkvertraglichen Leistungen den folgenden Mitwirkungspflichten nachkommen:

- I. Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen aus den am Projekt beteiligten Fachabteilungen;
- II. Mitwirkung in der Projektleitung, Bezeichnung und Freistellung eines kompetenten Projektleiters auf Kundenseite sowie Umsetzung der Entscheide der Projektleitung;
- III. Bereitstellung einer geeigneten, vom produktiven System unabhängigen Systemumgebung, welche unter identischen Voraussetzungen wie im Produktivbetrieb im Rahmen der Einführung zu Entwicklungszwecken sowie zur Durchführung von Tests und insbesondere Abnahmetests eingesetzt werden kann;
- IV. regelmässige Datensicherung der Kundendaten;
- V. umfassende Orientierung von 1stQuad Solutions AG über die betrieblichen Abläufe des Kunden;
- VI. Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten;
- VII. Definition und Programmierung der kundenseitig zu realisierenden Schnittstellen;
- VIII. Bereitstellung allenfalls notwendiger Lizenzen für Produkte, welche nicht von 1stQuad Solutions AG geliefert werden, jedoch für die kundenseitigen Anpassungsarbeiten notwendig sind;
- IX. Gewährung des Zutritts zu Räumlichkeiten des Kunden;
- X. gründliche Tests der Arbeitsresultate, bevor diese produktiv eingesetzt werden.

## 2.3. *Abnahme*

- I. Die Abnahme des Arbeitsresultates dient zur Überprüfung der Vertragsleistung und entlastet die 1stQuad Solutions AG.
- II. Die Ablieferung des Arbeitsresultates ist durch den Kunden schriftlich zu bestätigen. Der Kunde hat innerhalb 30 Kalendertagen seit Ablieferung die volle Funktionstüchtigkeit des Arbeitsresultates zu überprüfen.
- III. Erfolgt innerhalb vorgenannter Frist keine schriftliche Rüge bzw. erklärt der Kunde, dass es der Vereinbarung entspricht, gilt das Arbeitsresultat als abgenommen, soweit nicht Mängel vorliegen, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren (versteckte Mängel). Das Arbeitsresultat gilt auch als abgenommen, wenn der Kunde es produktiv nutzt.
- IV. 1stQuad Solutions AG kann Teillieferungen vornehmen.
- V. Erfolgt innerhalb der unter Ziffer 2.3.II genannten Frist eine schriftliche Rüge durch den Kunden und genügt das Arbeitsresultat nicht den ausdrücklich vereinbarten Anforderungen und/oder Funktionalitäten gemäss Vertrag bzw. der Dokumentation (sofern geschuldet) oder weist das Arbeitsresultat Mängel auf, das seinen bestimmungsgemässen Gebrauch ausschliesst oder erheblich mindern (zusammen im Folgenden „Mängel“), wird 1stQuad Solutions AG nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist das Arbeitsresultat auf eigene Kosten nachbessern oder dafür Ersatz leisten. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auch nach mehreren durch den Kunden schriftlich angesetzten Nachfristen fehl, ist der Kunde berechtigt, schriftlich eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 2.4. *Sachgewährleistung*

- I. 1stQuad Solutions AG gewährleistet für drei Monate ab Abnahme gemäss Ziffer 2.3, dass das Arbeitsresultat keine Mängel aufweist.

- II. Erkennt der Kunde nach der Abnahme des Arbeitsresultates versteckte Mängel, so hat er diese schriftlich innerhalb zwei Arbeitstagen nach deren Entdeckung anzuzeigen, andernfalls das Arbeitsresultat auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.
- III. Erfolgt innerhalb der unter 2.4.I oder 2.4.II genannten Frist eine schriftliche Rüge und weist das Arbeitsresultat Mängel auf, wird 1stQuad Solutions AG nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist das Arbeitsresultat auf eigene Kosten nachbessern oder dafür Ersatz leisten. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auch nach mehreren durch den Kunden schriftlich angesetzten Nachfristen fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Jegliche weitergehende Haftung aus Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- IV. Ergibt sich, dass das Arbeitsresultat entgegen der Rüge des Kunden den vereinbarten Anforderungen entspricht, trägt der Kunde sämtliche, der 1stQuad Solutions AG aufgrund der Rüge entstandenen Aufwendungen.

## **2.5. Zahlungsbedingungen beim Werkvertrag**

- I. Vereinbaren die Parteien für die Vertragsleistungen einen festen Preis, so wird dieser vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung wie folgt zur Zahlung fällig:
  - a. 30% bei Bestellung, respektive Vertragsunterzeichnung
  - b. 35% bei Lieferung
  - c. 35% bei Abnahme
- II. Für längerfristige Aufträge kann ein eigener Zahlungsplan erstellt werden.
- III. Kann die Ablieferung aus Gründen, die 1stQuad Solutions AG nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin durchgeführt werden, so wird die Restzahlung ebenfalls innerhalb 30 Tagen nach Lieferbereitschaft der 1stQuad Solutions AG oder vereinbartem Abliefertermin, was immer später ist, fällig.

## **2.6. Änderungskosten**

Werden vom Kunden während der Ausführung der Vertragsleistungen Änderungen am Arbeitsresultat verlangt, so hat der Kunde sämtliche Arbeiten die aus der Änderung entstehen, insbesondere die Bearbeitung des Änderungsantrages, nach dem tatsächlichen Aufwand zu vergüten.

## **2.7. Kündigung**

Beide Parteien sind berechtigt, den Werkvertrag auf das Monatsende hin mit einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung der 1stQuad Solutions AG zu kündigen.

# **3. Einfacher Auftrag**

## **3.1. Anwendung**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle einfachen Aufträge nach OR Art. 394 ff.

## **3.2. Zahlungsbedingungen beim Einfachen Auftrag**

- I. Die in Rechnungstellung der Vertragsleistungen der 1stQuad Solutions AG erfolgen nach der jeweils vereinbarten Honorarordnung der 1stQuad Solutions AG.

- II. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Detaillierte Leistungsverzeichnisse (Arbeitsrapporte) werden auf Wunsch angefertigt.

### **3.3. Aufwandschätzungen / Budgets**

- I. Budget und Schätzungen werden nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung aller bis dato vorhandenen Informationen erstellt. Erkennt 1stQuad Solutions AG, dass der Auftrag nicht innerhalb des vereinbarten Budgets abgewickelt werden kann, ist 1stQuad Solutions AG verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren.
- II. Ein Überschreiten des Budgets bedarf der schriftlichen Zustimmung des Kunden. Ein entsprechender Antrag muss begründet sein.
- III. 1stQuad Solutions AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, keine weiteren über die Vertragsleistungen hinaus kostenverursachenden, zusätzlichen Arbeiten und Leistungen ohne schriftliche Genehmigung des Kunden zu erbringen.
- IV. Trotz allen getroffenen Vorsichtsmassnahmen kann das Budget lediglich als Richtwert betrachtet werden.

### **3.4. Namentlich benannte 1stQuad Solutions AG Mitarbeiter**

- I. 1stQuad Solutions AG bemüht sich, namentlich benannte Schlüsselpositionen während der gesamten Dauer des Auftrages nicht ohne nachvollziehbaren Grund umzubersetzen.
- II. Muss eine Umbesetzung stattfinden, so verrechnet 1stQuad Solutions AG keine Aufwände für die Einarbeitung von Ersatzmitarbeitern der 1stQuad Solutions AG.

### **3.5. Vertragsdauer / Kündigung**

- I. Die Vertragsdauer soll auch bei einfachen Aufträgen mindestens schätzungsweise festgelegt werden. Sie kann im beidseitigen Einverständnis rollend angepasst werden. Änderungen bedürfen jedoch der schriftlichen Form.
- II. Ohne besondere Abmachung beträgt die Kündigungsfrist beiderseits mindestens einen Drittel der ursprünglich geplanten Auftragsdauer, aufgerundet auf ganze Monate. Verzichtet der Kunde während der Kündigungsfrist ganz oder teilweise auf die Vertragsleistungen der 1stQuad Solutions AG, so ist er gleichwohl zur Entrichtung der Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet.

## **4. Personalausleihe**

### **4.1. Anwendung**

- I. Bei der Personalausleihe handelt es sich um eine besondere Form des einfachen Auftrages, bei der sich die Sorgfaltspflicht der 1stQuad Solutions AG auf die Auslese, Stellung und Abrechnung von ausreichend qualifiziertem Personal beschränkt.
- II. Bei allen Punkten, die nicht nachstehend aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen des einfachen Auftrages.

### **4.2. Betreuung des 1stQuad Solutions AG Personals**

- I. Für die Einweisung und den optimalen Einsatz des zur Verfügung gestellten Personals ist der Kunde vollumfänglich verantwortlich.

- II. Arbeiten Mitarbeiter der 1stQuad Solutions AG ganz oder teilweise auswärts, so ist der Kunde für einen passenden Arbeitsplatz sowie die notwendige Infrastruktur und fachtechnische Betreuung verantwortlich.
- III. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Vorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes eingehalten werden.

#### ***4.3. Einsatzgebiet des 1stQuad Solutions AG Personals***

Das ausgeliehene 1stQuad Solutions AG Personal darf ohne Absprache mit der 1stQuad Solutions AG nicht mit Aufgaben ausserhalb des vereinbarten Einsatzgebietes beschäftigt werden.

#### ***4.4. Anstellungsbedingungen des 1stQuad Solutions AG Personals***

Für die Arbeitsleistungen des ausgeliehenen 1stQuad Solutions AG Personals sind ausschliesslich deren Anstellungsbedingungen mit der 1stQuad Solutions AG massgeblich (Wochenstunden, Feiertage etc.). Das ausgeliehene Personal kann nicht direkt zu Überstunden sowie Arbeiten ausserhalb der üblichen Bürozeiten verpflichtet werden. Ein entsprechender Wunsch muss vorgängig mit der Personalabteilung der 1stQuad Solutions AG abgesprochen werden.

#### ***4.5. Festanstellung von 1stQuad Solutions AG Personal***

- I. Dem Kunden ist es nur gemäss den folgenden Bestimmungen erlaubt, die ihm durch 1stQuad Solutions AG überlassenen Mitarbeiter anzustellen.
- II. Der Kunde schuldet keine Entschädigung, wenn er den Mitarbeiter frühestens drei Monate nach Beginn des Einsatzes oder wenn er ihn mindestens drei Monate nach Beendigung eines Einsatzes einstellt.
- III. In allen anderen Fällen schuldet der Kunde 1stQuad Solutions AG eine Entschädigung, welche bei einer Einsatzdauer von drei Monaten für Verwaltungskosten und Bruttogewinn zu bezahlen wäre, abzüglich bereits für Verwaltungsaufwand und Bruttogewinn geleisteter Entgelte. Anwendbar sind die Bestimmungen von Art. 22 Abs. 4 AVG.

#### ***4.6. Ersatz bei Krankheit***

Falls der Mitarbeiter den vereinbarten Einsatz nicht ausführen kann (Krankheit, Unfall usw.), so behält sich 1stQuad Solutions AG das Recht vor, diesen durch einen anderen Mitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten zu ersetzen. Sollte sich kein geeigneter Ersatz finden lassen, so ist 1stQuad Solutions AG berechtigt, den Verleihvertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigungsfolge für 1stQuad Solutions AG aufzulösen.

#### ***4.7. Kündigung des Verleihvertrages***

- I. Unbefristeter Verleihvertrag: Wenn der Verleihvertrag für eine unbefristete Dauer vereinbart ist, kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende jedes Kalendermonats schriftlich kündigen.
- II. Befristeter Verleihvertrag: Wenn der Verleihvertrag auf eine befristete Dauer vereinbart ist, so endet er automatisch nach Ablauf dieser Zeitspanne, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



## 5. Unterschriften

| Kunde                                                                 | 1stQuad Solutions AG                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Firmenname & Adresse / -Stempel                                       | Firmenname & Adresse / -Stempel<br><br>1stQuad Solutions AG<br>Schaffhauserstrasse 374<br>8050 Zürich<br>+41 44 310 50 40<br><a href="mailto:info@1stquad.com">info@1stquad.com</a> |
| Unterschrift(en)                                                      | Unterschrift(en)                                                                                                                                                                    |
| Name(n) der unterzeichnenden Person(en)<br>(bitte in Druckbuchstaben) | Name(n) der unterzeichnenden Person(en)<br>(bitte in Druckbuchstaben)                                                                                                               |
| Datum und Ort                                                         | Datum und Ort                                                                                                                                                                       |